

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Gem. Abl. 28. April 2023, Nr. 18, S. 268
(zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2026, Abl. RH / LHH 09. Juli 2026, Nr. 28, S. 478¹)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“.
- (2) Die Farben der Stadt Hannover sind rot und weiß, untereinander angeordnet.
- (3) Das Stadtwappen ist ein von zwei Löwen gehaltener roter Schild, der eine silberne Mauer mit zwei Türmen zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht ein - heraldisch - nach rechts gewendeter goldener Löwe; in der Türöffnung schwebt ein goldenes Schildchen mit einem grünen Kleeblatt. Überragt wird das Ganze von einem geschlossenen Helm, zwischen dessen rot-gold geteilten Büffelhörnern ein grünes Kleeblatt schwebt.

§ 2 Dienstsiegel

Die Landeshauptstadt Hannover führt ein Dienstsiegel, in dem das Wappen der Stadt und die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“ enthalten sind.

§ 3 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - in einem elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet. Das elektronische amtliche Verkündungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ und kann unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/ eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in

¹ Berichtigung der Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover, Abl. RH / LHH 30. Juli 2026, Nr. 31, S. 554

groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von dem oder der Oberbürgermeister*in angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.

- (2) Alle Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – ebenfalls in dem elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ gemäß Abs. 1 veröffentlicht.
- (3) Öffentliche Zustellungen der Landeshauptstadt Hannover erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Internetadresse <https://serviceportal.hannover-stadt.de>.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover erfolgen im Internet unter der Internetadresse <https://serviceportal.hannover-stadt.de>. Die Veröffentlichung ortsüblicher Bekanntmachungen kann zusätzlich in den hannoverschen Tageszeitungen erfolgen.
- (5) Soweit durch Rechtsvorschrift für die Verkündung oder Bekanntmachung eine in der Satzung zu bestimmende Tageszeitung festzulegen ist, so erfolgt diese in der hannoverschen Allgemeinen Zeitung.

§ 4

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter*innen der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist dem oder der Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der oder die Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nach der Erteilung des Wortes durch den oder die Ratsvorsitzende*n ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Der oder die Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner oder ihrer Sitzungsleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner*innen sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte können ins Internet übertragen werden (Live-Stream), soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen und die Übertragung der Sitzung ins Internet in der Ladung angeordnet wurde. Die Übertragung ins Internet darf ausschließlich durch Bedienstete der Landeshauptstadt Hannover oder durch von ihr damit beauftragte Dritte erfolgen. Die Veröffentlichung des Live-Streams und die dau-

erhafte Speicherung der Aufzeichnung zum Abruf durch Dritte erfolgt auf einer Internetseite der Landeshauptstadt Hannover. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für die Übertragung ins Internet.

§ 5

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Ratsmitglieder, die Beamt*innen auf Zeit und sonstige Vertreter*innen der Verwaltung können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Vergabekommission und der Geschäftsordnungskommission durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nach Satz 1 gilt nicht für die jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Die Durchführung einer Anhörung kann auch durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik erfolgen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Sitzungen der Stadtbezirksräte, soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen.

§ 6

Information der Einwohner*innen

Der oder die Oberbürgermeister*in informiert die Einwohner*innen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Landeshauptstadt Hannover. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Hannover sollen die Einwohner*innen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informiert werden. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Der oder die Oberbürgermeister*in soll zu diesem Zweck Einwohner*innenversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 150.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4. Entscheidungen im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
5. Verträge im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 8

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) dem oder der Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*m,
 - b) zehn Beigeordneten einschließlich der drei Bürgermeister*innen,
 - c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG,
 - d) den Beamt*innen nach § 108 Absatz 1 NKomVG.
- (2) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c) und d) haben beratende Stimme.

§ 9

Vertretung des oder der Oberbürgermeister*in

- (1) Der oder die Oberbürgermeister*in wird bei der repräsentativen Vertretung der Landeshauptstadt Hannover, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und bei ihrer Pflichtenbelehrung durch drei ehrenamtliche Vertreter*innen vertreten. Die Vertreter*innen führen die Bezeichnung Bürgermeister*in.
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag des oder der Oberbürgermeister*in eine*n Beamt*in auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung des oder der Oberbürgermeister*in.
- (3) In der weiteren Folge wird der oder die Oberbürgermeister*in in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamt*innen auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalster, bei gleichem Dienstalster nach dem Lebensalter. Der oder die Oberbürgermeister*in kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die dem oder der allgemeinen Vertreter*in der oder des Oberbürgermeister*in nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei dessen oder deren Verhinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.
- (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird der oder die Oberbürgermeister*in ständig durch den oder die Stadtkämmer*in vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 150.000 Euro für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.
- (5) In allen Personalangelegenheiten ist ständige Vertretung des oder der Oberbürgermeister*in auch der oder die Beamt*in auf Zeit, dem oder der das Personaldezernat zugewiesen ist.
- (6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird der oder die Oberbürgermeister*in durch den oder die Leiter*in der Abteilung für Rats- und

Bezirksratsangelegenheiten vertreten. Diese kann sich durch ihm oder ihr unterstellte Mitarbeiter*innen vertreten lassen.

- (7) Als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses wird der oder die Oberbürgermeister*in nicht vertreten.

§ 10 Stadtbezirke

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der Anlage zur Hauptsatzung.

§ 11 Aufgaben der Stadtbezirksräte

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 NKomVG dem oder der Oberbürgermeister*in obliegen, entscheidet der örtlich zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:
1. Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Stadtteilbibliotheken, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 2. Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen sowie anderer Schulen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 3. Um- und Ausbau sowie bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Stadtteilbibliotheken, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
 5. ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit die Überlassung nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt wird,
 6. bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden,

7. Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt Hannover handelt,
8. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede,
9. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzungen oder Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt worden sind,
10. Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,
11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,
12. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, nicht nur temporären Kunstwerken, Brunnen und ähnliche baulichen Anlagen sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden,
13. Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
14. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,
15. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,
16. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
17. Märkte,
18. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen dem oder der Bezirksbürgermeister*in Repräsentationsmittel zur Verfügung,
19. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes,
20. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel,
21. Entsendung von Vertreter*innen in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist,
22. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von Bebauungsplänen sind,
23. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.

- (2) Die Stadtbezirksräte führen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.
- (3) Die Stadtbezirksräte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Haushaltsmittel sind den Stadtbezirksräten als Budget zuzuweisen.
- (4) § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Bedeutung des Geschäfts für den jeweiligen Stadtbezirk abzustellen ist.

§ 12

Anhörungsrechte der Stadtbezirksräte

- (1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse des Rates insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
 - 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der „Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)“ - DS Nr. 985/95,
 - 3. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird,
 - a) bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages,
 - b) bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörungsberechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme,
 - 4. Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen,
 - 5. Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk berühren,
 - 6. gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutzbereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportanlagen und Bäder,
 - 7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben,

8. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit des Stadtbezirksrates nach § 11 Absatz 1 Nr. 9 oder 11 besteht,
 9. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, soweit es im Stadtbezirk gelegen ist,
 10. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks,
 11. Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk,
 12. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöff*innen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter*innen, Ernennung und Abberufung der Ortsbrandmeister*innen und deren Stellvertretung,
 13. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist,
 14. Abgrenzung der Schulbezirke,
 15. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen und ähnlichen baulichen Anlagen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
- (2) Auf Verlangen der Stadtbezirksräte hat der oder die Oberbürgermeister*in für den jeweiligen Stadtbezirk eine Einwohner*innenversammlung durchzuführen.
 - (3) Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

§ 13

Anhörung zur Bauleitplanung

In der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, anzuhören.

§ 14

Vorschläge der Stadtbezirksräte

Die Stadtbezirksräte können in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über Vorschläge muss das zuständige Organ der Landeshauptstadt Hannover innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Bezirksbürgermeister*innen bzw. deren Stellvertreter*innen das Recht, gehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die die Stadtbezirksräte im Rahmen ihrer Anhörung nach § 12 Absatz 1 oder § 13 abgegeben haben.

§ 15

Beratende Stadtbezirksratsmitglieder

Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der jeweilige Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.

§ 16

Beamt*innen auf Zeit

- (1) Beamt*innen auf Zeit sind der oder die Oberbürgermeister*in und sieben Stadträt*innen. Sie führen, wenn ihnen das Amt des oder der allgemeinen Vertreter*in übertragen ist, die Bezeichnung Erste Stadträt*in; im Übrigen die Bezeichnung Stadträt*in. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet sein. Der oder die für das Finanzwesen zuständige Beamt*in auf Zeit führt die Bezeichnung Stadtkämmer*in; der oder die für das Bauwesen zuständige Beamt*in führt die Bezeichnung Stadtbaurät*in.
- (2) Sie sind leitende Beamt*innen im Sinne des § 108 Absatz 1 NKomVG und vertreten den oder die Oberbürgermeister*in innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche.

§ 17

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Landeshauptstadt Hannover eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Landeshauptstadt Hannover vertritt. Bei mehr als fünf Personen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand haben, sind von dem oder der Oberbürgermeister*in an die Einreichenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 und 2

NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 18 **Unterzeichnungsbefugnis**

- (1) Der Schriftverkehr der Landeshauptstadt Hannover wird unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover – Der oder die Oberbürgermeister*in“ geführt.
- (2) Alle Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden von dem oder der Oberbürgermeister*in unterzeichnet.
- (3) Die Bekanntmachung dieser Beschlüsse obliegt dem oder der Oberbürgermeister*in.
- (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet werden sollen, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem oder der Oberbürgermeister*in handschriftlich unterzeichnet wurden.
- (5) Sind für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften Bevollmächtigte bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) Die §§ 9 Absätze 2 bis 5 und 16 Absatz 2 finden Anwendung.

§ 19 **Inkrafttreten**

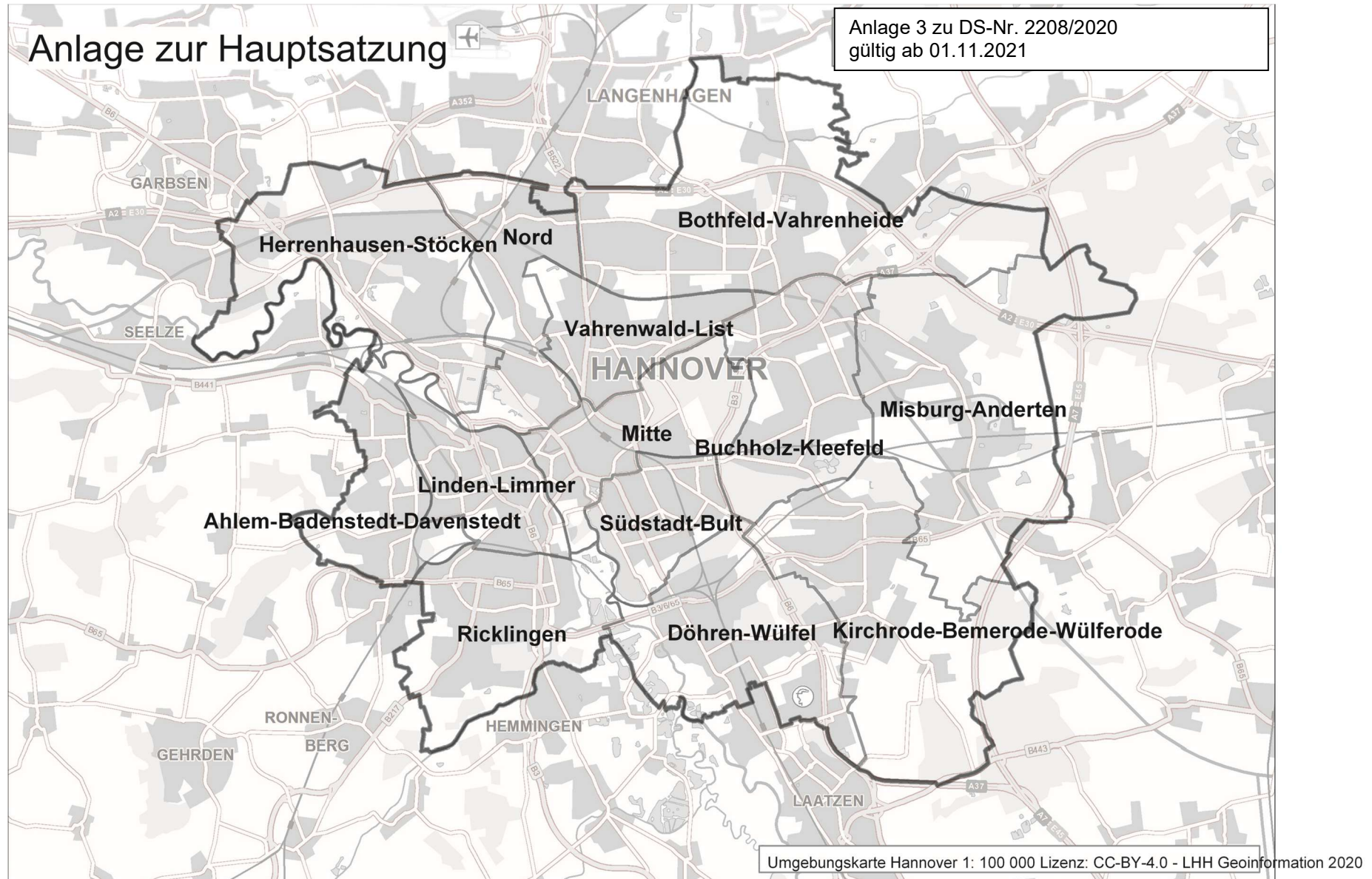
Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Die Hauptsatzung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung wird zeitgleich aufgehoben.²³⁴

Geändert durch Satzung vom 20.06.2024, Abl. Hann. 04. Juli 2024, Nr. 27, S. 174.
 Geändert durch Satzung vom 26.06.2025, Abl. Hann. 30. Juni 2025, Nr. 17, S. 86.
 Geändert durch Satzung vom 25.06.2026, Abl. RH / LHH 09. Juli 2026, Nr. 28, S. 478.

² Die Änderungssatzung vom 20.06.2024 tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

³ Die Änderungssatzung vom 26.06.2025 tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

⁴ Die Änderungssatzung vom 25.06.2026 tritt zum 10.07.2026 in Kraft.



Stadtbezirke**Stadtteile der Stadtbezirke****1 Mitte**

01 Mitte
 02 Calenberger Neustadt
 08 Zoo
 09 Oststadt

2 Vahrenwald-List

10 List
 11 Vahrenwald

3 Bothfeld-Vahrenheide

12 Vahrenheide
 21 Sahlkamp
 22 Bothfeld
 24 Lahe
 48 Isernhagen-Süd

4 Buchholz-Kleefeld

25 Groß-Buchholz
 26 Kleefeld
 27 Heideviertel

5 Misburg-Anderten

50 Misburg-Nord
 51 Misburg-Süd
 52 Anderten

6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode

28 Kirchrode
 47 Bemerode
 53 Wülferode

7 Südstadt-Bult

04 Südstadt
 07 Bult

8 Döhren-Wülfel

05 Waldhausen
 06 Waldheim
 29 Döhren
 30 Seelhorst
 31 Wülfel
 32 Mittelfeld

9 Ricklingen

39 Bornum
 40 Ricklingen
 41 Oberricklingen
 42 Mühlenberg
 43 Wettbergen

10 Linden-Limmer

33 Linden-Nord
 34 Linden-Mitte
 35 Linden-Süd
 36 Limmer

11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt

37 Davenstedt
 38 Badenstedt
 44 Ahlem

12 Herrenhausen-Stöcken

14 Herrenhausen
 15 Burg
 16 Leinhausen

13 Nord

17 Ledeburg
18 Stöcken
19 Marienwerder
20 Nordhafen

03 Nordstadt
13 Hainholz
45 Vinnhorst
49 Brink-Hafen